

Vorlage Nr.: V2794/18
Datum: 27. November 2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	27.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	03.12.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	06.12.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	13.12.2018	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (LHD) - Übergangsregelung zur Anmietung der Margon Arena (Teil B, Punkt 8.2 (1))

Beschlussvorschlag:

1. Die im Stadtrat am 22. März 2018 beschlossene Verfahrensweise (V2211/18, Beschlusspunkt2, Satz 1) wird vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Juli 2019 fortgeführt.
2. Kann aufgrund der fehlenden Finanzamtsauskunft der Abschluss der Verträge zum 31. Juli 2019 nicht umgesetzt werden, gilt die Übergangsregelung bis zur Vertragsunterzeichnung weiter.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1696/17

V2211/18

V2486/18

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Eigenbetrieb Sportstätten

Produkt:

10.100.42.4.1.01 EB Sportstätten

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

1. Jh. 2019: ca. 9 600 Euro (kein VST-Abzug
möglich)

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.42.4.1.01 EB Sportstätten

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:*Fazit:**Da die Vertragsverhandlungen zwischen Stadtsportbund Dresden e. V. und Eigenbetrieb Sportstätten Dresden erst kurz vor dem Abschluss stehen und den die Margon Arena nutzenden Verei-*

nen hieraus kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen soll, wird die mit Beschluss zur Vorlage V2211/18 getroffene Übergangsregelung bis 31. Juli 2019 angewandt.

Mit der Vorlage V2211/18 wurde eine Abweichung von der in der Sportförderrichtlinie vom 22. Juni 2017 festgeschriebenen Verfahrensweise bei der Anmietung von Sportanlagen Dritter für die Nutzung der Margon Arena durch den Stadtrat am 22. März 2018 beschlossen.

Mit Beschluss zur Vorlage V2486/18 stimmte der Stadtrat am 28./29. Juni 2018 der Fortführung dieser Verfahrensweise bis zu 31. Dezember 2018 zu.

Insbesondere könnten die Regelungen der Sportförderrichtlinie vom 22. Juni 2017 zu verschlechterten Konditionen für die Vereine oder zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Stadtsportbund Dresden e. V., dem derzeitigen Betreiber der Margon Arena, führen.

Bis zum 31. März 2018 sollte mit allen Beteiligten eine neue Vertrags- und Betriebsform für die Margon Arena gefunden werden. Die vorgesehene Vertragsänderung verfolgt dabei einmal das Ziel, die Nutzung der Margon Arena in den Anwendungsbereich der Sportstättengebührensatzung zu überführen und zum anderen den Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für Instandhaltung und Baumaßnahmen an der Margon Arena zu Gunsten des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden zu ermöglichen. Zwischen dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden und dem Betreiber, Stadtsportbund Dresden e. V., wurden Vertragsverhandlungen geführt. Bisher konnten die Vertragsänderungen inhaltlich abgestimmt werden. Abschließende Verhandlungen zu den Entgelten sowie die Einholung eines Mandats des Hauptausschusses des Stadtsportbundes Dresden e. V. zum Vertragsabschluss sind noch umzusetzen. Zudem wird der Stadtsportbund Dresden e. V. zu den finalen Vertragsentwürfen eine verbindliche Auskunft einholen, um die Bestätigung zu erhalten, dass nach einer Veränderung des bestehenden Vertrages die Gemeinnützigkeit des Stadtsportbundes Dresden e. V. erhalten bleibt. Eine Unterzeichnung der Verträge ist dadurch im Jahr 2018 nicht mehr möglich.

Durch die geänderte Verfahrensweise zur Anmietung entsteht dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden ein finanzieller Mehraufwand, da aufgrund der Förderung der Vereine bei Anmietung der Margon Arena kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Die Mehraufwendungen von ca. 9 600 Euro für das 1. Halbjahr 2019 können im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden ausgeglichen werden.

Anlagenverzeichnis:

keine

Dirk Hilbert

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/040/2017)

Sitzung am: 22.06.2017-23.06.2017

Beschluss zu: V1696/17

Gegenstand:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)

Beschluss:

1. Die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) wird beschlossen (in der Fassung vom 22. Juni 2017 – Beschlussempfehlung federführender Ausschuss für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]).

(Veröffentlichung der Richtlinie, sobald Ziffer 4 vorliegt.)

2. Die Umsetzung der Sportförderrichtlinie führt zu einem jährlichen Mehraufwand von ca. 500.000 Euro. Die Deckung erfolgt in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 durch Verwendung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Haushaltsbegleitbeschlüsse (V1334/16) und im Rahmen des Deckungsringes Sportförderung.
3. Für 2017 gestellte Anträge auf Sportförderung werden bis zum Tag der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie nach Maßgabe der Sportförderrichtlinie vom 30. April 2009 beschieden. Insofern diese Anträge eine fortführende Wirkung über den Tag der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie hinaus erlangen, ist durch den Antragsteller kein neuer Antrag erforderlich. Für Förderbereiche, die in der neuen Sportförderrichtlinie erstmals festgelegt sind, können Anträge abweichend von den festgelegten Fristen bis zum 30. September 2017 für das laufende Haushaltsjahr 2017 gestellt werden.

4. Die Beschlussfassung unter Punkt 1 steht unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich nach Eingang der positiven verbindlichen Bestätigung des Finanzamtes Dresden die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) öffentlich bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sportförderrichtlinie gleichzeitig mit dem Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten gleichzeitig Geltung erlangt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sportförderrichtlinie ab 1. Juli 2018 einer Evaluation mindestens unter Beteiligung des Stadtsportbundes, des Eigenbetriebes Sportstätten, des Rechtsamtes, von Stadträtinnen/Stadträten und bei Bedarf der Dresdner Bäder GmbH zu unterziehen und das Evaluationsergebnis inklusive sich ergebender Änderungsvorschläge dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) zur Entscheidung bis spätestens 31. Dezember 2018 vorzulegen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Absicherung der Hallennutzung der Dresdner Schwimmsportvereine für den Fall, dass bis zum 30. Juni 2017 keine verbindliche Auskunft zur Fehlbetragsfinanzierung der Bäder GmbH durch die TWD vom Finanzamt vorliegt und/oder die Antwort abschlägig ausfällt, unverzüglich einen Vorschlag zu entwickeln, wie weiterhin eine Förderung der ermäßigten Nutzung durch die Vereine durch die Stadt erfolgt. Dabei soll die Finanzierung der „Auffüllbeträge“ an die Dresdner Bäder GmbH nicht aus dem vorhandenen Budget des Eigenbetriebs Sportstätten erfolgen. Für die Kostendeckung soll u. a. eine Bereitstellung aus den prognostizierten Steuermehreinnahmen der Schlüsselzuweisungen geprüft werden.

Dresden, 27. JUNI 2017



Dirk Hilbert
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/049/2018)

Sitzung am: 22.03.2018

Beschluss zu: V2211/18

Gegenstand:

Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (LHD) - Übergangsregelung zur Anmietung der Margon Arena (Teil B, Punkt 8.2 (1))

Beschluss:

1. Für die Anmietung der Margon Arena wird abweichend zu Teil B, Punkt 8.2 (1), der Sportförderrichtlinie vom 22. Juni 2017 folgendes Verfahren beschlossen:
 - Für die Anmietung der Margon Arena treten die Sportvereine gegenüber dem Sportanlagenbetreiber, dem Stadtsportbund Dresden e. V., als Mieter auf.
 - Die Sportvereine beantragen eine Förderung unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1 zur Vorlage) und Vorlage eines noch nicht unterzeichneten Vertrages.
 - Es gelten die Voraussetzungen für die Förderung nach Teil B, Punkt 8.1 Abs. 3 bis 7, Punkt 8.2 Abs. 3 der Sportförderrichtlinie. Die Zuwendung ist schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars der Sportförderrichtlinie bis spätestens 30. Juni 2018 zu beantragen. Der Teil B, Punkt 8.2 Abs. 4, findet keine Anwendung.
 - Gefördert wird der Differenzbetrag zwischen der Miete und der Gebühr gemäß Sportstättengebührensatzung vom 22. Juni 2017, die mindestens der Gebühr für die jeweilige Tarifgruppe des Sportvereins für eine vergleichbare kommunale Sportanlage entspricht.
 - Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Auszahlungsantrages und der Originalrechnung des Vermieters.
2. Die Anwendung dieser Verfahrensweise wird für den Bewilligungszeitraum 1. August 2017 bis vorerst 30. Juni 2018 beschlossen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in jeder Sitzung des Ausschusses für Sport über den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

3. Es wird festgestellt, dass unter Teil B, Punkt 8.1 (1) b), mit der Verwendung des Wortes „und“ ein redaktioneller Fehler vorliegt. In der Verwaltungspraxis wird „und“ durch „oder“ ersetzt.

Dresden, 27. MRZ. 2018



Dirk Hilbert
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/053/2018)

Sitzung am: 28.06.2018-29.06.2018

Beschluss zu: V2486/18

Gegenstand:

Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (LHD) - Übergangsregelung zur Anmietung der Margon Arena (Teil B, Punkt 8.2 (1))

Beschluss:

Die im Stadtrat am 22. März 2018 beschlossene Verfahrensweise (V2211/18, Beschlusspunkt 2, Satz 1) wird vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018 fortgeführt.

Dresden, 28. JUNI 2018



Dirk Hilbert
Vorsitzender